

Erstellungsdatum:

Verantwortlicher:

Arbeitsbereich:

Betriebsanweisung



Krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende Stoffe

Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich:

Einstufung der Gefahrstoffe

Die Einteilung der krebserzeugenden, erbgutverändernden und/oder fortpflanzungsgefährdenden Gefahrstoffe erfolgt jeweils in 3 Kategorien.

Kategorie 1: Stoffe, die auf den Menschen bekanntermaßen krebserzeugend, erbgutverändernd und/oder fortpflanzungsgefährdend wirken. Der Kausalzusammenhang zwischen der Exposition eines Menschen gegenüber dem Stoff und der Entstehung der genannten Wirkungen ist ausreichend nachgewiesen.

Kategorie 2: Stoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd und/oder fortpflanzungsgefährdend angesehen werden sollten. Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte zu der Annahme, dass die Exposition eines Menschen gegenüber dem Stoff die genannten Wirkungen erzeugen kann.

Kategorie 3: Stoffe, die wegen möglicher krebserzeugender, erbgutverändernder und/oder fortpflanzungsgefährdender Wirkung beim Menschen Anlass zur Besorgnis geben, über die jedoch ungenügende Informationen für eine befriedigende Beurteilung vorliegen. Aus geeigneten Tierversuchen liegen einige Anhaltspunkte vor, die jedoch nicht ausreichen, um einen Stoff in Kategorie 2 einzustufen.

Stoffinformationen zu krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften können Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, der TRGS 905 und dem Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe des Ausschusses für Gefahrstoffe entnommen werden.

Kennzeichnung der Gefahrstoffe



Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe werden mit dem GHS-Piktogramm GHS 08 gekennzeichnet.

Eine genaue Zuordnung der krebserzeugenden, erbgutverändernden und/oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffe ergibt sich aus der vorgenommenen Einstufung hinsichtlich Gefahrenklasse, Gefahrenkategorie und H-Sätzen.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



• **Achten Sie auf folgende H-Sätze**

H 340 Kann genetische Defekte verursachen.

H 341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.

H 350 Kann Krebs erzeugen.

H 350o Kann bei Einnahme Krebs erzeugen.

H 350d Kann bei Hautkontakt Krebs erzeugen.

H 350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.

H 351 Kann vermutlich Krebs verursachen.

H 360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

H 360f Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H 360d Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H 361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H 316d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H 362 kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.



Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Vor jeder Verwendung von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen ist zu überprüfen, ob eine Substitution dieser Stoffe durch weniger gefährliche Stoffe möglich ist.
- Jeder Arbeitgeber hat vor dem Umgang mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen eine umfassende Bewertung aller Gefahren vorzunehmen, wenn eine Exposition der Arbeitnehmer gegenüber diesen Stoffen auftreten kann.
- Es ist auf eine gute Be- und Entlüftung der Räume zu achten. Arbeiten sind nur unter einer funktionsfähigen Absaugung durchzuführen. Nach Möglichkeit ist nur in geschlossenen Apparaturen zu arbeiten.
- Die Menge an derartigen Gefahrstoffen ist so weit wie möglich zu begrenzen.
- Die Zahl der in den betroffenen Arbeitsbereichen jeweils tätigen Arbeitnehmer ist so gering wie möglich zu halten.
- Der Arbeitsbereich, in dem mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen gearbeitet wird, ist von anderen Arbeitsbereichen deutlich abzugrenzen und nur für befugte Personen zugänglich zu machen. Essen, Trinken und Rauchen ist in diesen Bereichen verboten.
- Direkter Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung ist zu vermeiden.
- Die vorgeschriebene Schutzausrüstung (mindestens Schutzbrille, Schutzhandschuhe) ist tragen.
- Nach Beendigung der Arbeiten sind die Hände gründlich zu reinigen und anschließend sind geeignete Hautschutzmittel zu benutzen.
- Ein Zugriff unbefugter Personen zu diesen Stoffen ist auszuschließen.
- Die Gefäße zur Aufbewahrung derartiger Gefahrstoffe sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen. Die Aufbewahrung darf nur in dicht schließenden Gefäßen an dauerabgesaugten Orten erfolgen.
- Es ist stets sauber zu arbeiten.
- Die Arbeitskleidung darf zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung derartiger Stoffe nicht zusammen mit der Straßenkleidung aufbewahrt werden.
- Die Beschäftigungsbeschränkungen für gebärfähige Frauen, werdende und stillende Mütter sind zu beachten.

Verhalten im Gefahrenfall



- In Gefahrensituationen sind alle Anwesenden sofort zu informieren und der Gefahrenbereich ist unverzüglich zu verlassen. Den Anweisungen des anwesenden Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- Vor Beginn der Arbeiten muss sich jeder mit den notwendigen Sicherheitseinrichtungen wie Notdusche, Augendusche, Notruf usw. vertraut machen.
- Das Einatmen von Stäuben ist zu vermeiden. Beim Auftreten von Stäuben sind Atemschutzmasken mit den entsprechenden Kombinationsfiltern anzulegen.

Auch Personen mit geringfügigem Gefahrstoffkontakt sollten dem Arzt zugeführt werden. Dem Arzt ist die Gefahrstoffbezeichnung mitzuteilen und das zutreffende Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen, es sind möglichst viele Stoffinformationen zu nennen, ggf. ist eine Stoffprobe vorzulegen.

- **Kleidung:** Verunreinigte Kleidungsstücke, auch Unterkleidung, sind sofort zu wechseln.
- **Haut:** Intensives Waschen (mindestens 5 Minuten) der betroffenen Körperstellen mit Wasser und Seife. Bei großflächigem Hautkontakt die Notdusche benutzen.
- **Augen:** Bei gut geöffnetem Lidspalt mindestens 5 Minuten unter fließendem Wasser spülen (Augendusche). Anschließend einen Augenarzt aufsuchen.
- **Verschlucken:** Sofort und wiederholt Wasser trinken, falls vorhanden mit Aktivkohle-Zusatz, Erbrechen vermeiden.
- **Einatmen:** Zufuhr von viel Frischluft.
- **Verbrennungen:** Kühlen mit Wasser, Gesicht- und Augenverbrennungen unverbunden lassen. Anschließend einen Arzt aufsuchen.

Arbeitsunfälle sind meldepflichtig.



Sachgerechte Entsorgung

- Abfälle und Reststoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, ohne das Gefahren für Mensch und Umwelt entstehen können. Es sind die dafür vorgesehenen und vorschriftsmäßig deklarierten Abfallbehälter zu nutzen.

Datum:

Unterschrift des Vorgesetzten:

Stand: 06/2010